

Dr. Markus Marterbauer
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.440.780

Wien, 21. Juli 2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 6118/J vom 21. Mai 2026 der Abgeordneten Mag. Arnold Schiefer, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1

Wer hat seitens Österreich wann dem 90 Milliarden Kredit an die Ukraine zugestimmt?

Die Staats- und Regierungschefs verständigten sich im Europäischen Rat (ER) am 18. Dezember 2025 darauf, der Ukraine für die Jahre 2026 und 2027 ein Darlehen in Höhe von 90 Mrd. Euro bereitzustellen. Gemäß den Schlussfolgerungen des ER sollte das Vorhaben im Rahmen einer Verstärkten Zusammenarbeit nach Artikel 20 EUV, unter Nutzung eines auf Artikel 212 AEUV gestützten Instruments, umgesetzt werden.

Nach Zustimmung des Europäischen Parlaments am 21. Jänner 2026 ermächtigte der Rat der Europäischen Union am 29. Jänner 2026 24 Mitgliedstaaten zur Durchführung dieses Vorhabens im Rahmen einer Verstärkten Zusammenarbeit (ohne die Tschechische Republik, Ungarn und die Slowakei).

Die Verordnung, mit der die Rechtsgrundlage für die Unterstützungsdarlehen an die Ukraine geschaffen wurde, verabschiedete der Rat der EU (Rat „Allgemeine Angelegenheiten“) am 24. Februar 2026.

Die ebenfalls erforderliche Anpassung der Verordnung über den Mehrjährigen Finanzrahmen 2021–2027 wurde vom Rat der EU am 23. April 2026 im schriftlichen Verfahren einstimmig angenommen.

Zu Frage 2 bis 5

2. Wann werden die 90 Milliarden Euro ausgezahlt?

3. Wird die gesamte Summe auf einmal ausgezahlt bzw. in welchen Raten erfolgen die Auszahlungen?

4. Werden die gesamten 90 Milliarden Euro direkt an die Ukraine ausgezahlt?

5. An welche Bedingungen ist die Auszahlung der 90 Milliarden geknüpft?

Das Unterstützungsdarlehen für die Ukraine in Höhe von bis zu 90 Mrd. Euro wird für die Jahre 2026 und 2027 gewährt. Die finanziellen Mittel werden der Ukraine entsprechend ihrem tatsächlichen Finanzierungsbedarf zugänglich gemacht. Zu diesem Zweck legt die Ukraine gemäß Kapitel II der VO (EU) 2026/457 jährlich eine Finanzierungsstrategie vor, auf deren Grundlage der Rat die Höhe der verfügbaren Mittel festlegt.

Für das Jahr 2026 werden gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2026/919 des Rates bis zu 45 Mrd. Euro an Darlehen wie folgt zugänglich gemacht:

a) bis zu 8,3 Mrd. Euro für Budgethilfe in Form eines Darlehens gemäß Kapitel III der Verordnung (EU) 2024/792 (im Folgenden Ukraine Fazilität);

Die Auszahlungen im Rahmen der Ukraine Fazilität erfolgen grundsätzlich vierteljährlich auf Antrag der Ukraine. Voraussetzung für die Freigabe der Mittel ist die zufriedenstellende Erfüllung der im Durchführungsbeschluss des Rates (EU) 2025/2157 (im Folgenden Ukraine Plan) festgelegten Reform- und Investitionsindikatoren, die von der Europäischen Kommission bewertet und vom Rat bestätigt werden.

b) bis zu 8,3 Mrd. Euro für Makrofinanzhilfe, die für die in Kapitel III der Verordnung (EU) 2026/467 bestimmten Zwecke gewährt wird;

Die Auszahlung der Makrofinanzhilfe erfolgt in höchstens drei Teilbeträgen und ist an die Erfüllung der in einer Grundsatzvereinbarung (Memorandum of Understanding) festgelegten politischen Auflagen geknüpft. Gemäß Artikel 11 der VO (EU) 2026/457 umfassen die politischen Auflagen unter anderem Maßnahmen zur Stärkung der Einnahmenmobilisierung sowie zur Bekämpfung der Ursachen von Korruption.

c) bis zu 28,3 Mrd. EUR zur Unterstützung der industriellen Kapazitäten der Ukraine im Verteidigungsbereich gemäß Kapitel IV der Verordnung (EU) 2026/467.

Hier erfolgen die Auszahlungen auf Antrag der Ukraine. Für die Förderfähigkeit von Tätigkeiten, Ausgaben und Maßnahmen zur Unterstützung der industriellen Kapazitäten im Verteidigungsbereich müssen die im Artikel 13 der VO (EU) 2026/457 festgelegten Bedingungen erfüllt sein. Die Hilfen werden auf einem Sonderkonto verwaltet, das der Überwachung durch die Europäische Kommission unterliegt.

Zu Frage 6

Wer kontrolliert, inwieweit die Ukraine die 90 Milliarden entsprechend den vereinbarten Bedingungen verwendet?

Die finanzielle Unterstützung der EU für die Ukraine erfolgt innerhalb eines Kontrollrahmens mit internen und externen Kontrollen. Dies umfasst Kontrollen durch die Europäische Kommission vor der Leistung von Zahlungen, Ausgabenüberprüfungen durch von der Europäischen Kommission beauftragte unabhängige Prüfer, Prüfungen von Ausgaben und Leistungen durch den Europäischen Rechnungshof sowie verwaltungs- und strafrechtliche Ermittlungen durch das Amt für Betrugsbekämpfung und die Europäische Staatsanwaltschaft.

Darüber hinaus wird der Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union durch Prüfungs- und Kontrollmechanismen gewährleistet, die jeweils in den Vereinbarungen mit der Ukraine festgelegt sind. Im Juni 2024 wurde im Zusammenhang mit der Ukraine Fazilität ein eigener Prüfungsausschuss eingerichtet, der die Europäische Kommission bei der Bewertung der Wirksamkeit der ukrainischen Verwaltungs- und Kontrollsysteme für die im Rahmen der Fazilität bereitzustellenden Gelder und bei der Bekämpfung von Missständen bei der Verwaltung von Unionsmitteln, insbesondere von Betrug, Korruption,

Interessenkonflikten und Unregelmäßigkeiten, unterstützt. Dieser Prüfungsausschuss wird auch im Rahmen des Unterstützungsdarlehens eingesetzt.

Zu Frage 7

Welche Konsequenzen gibt es für die Ukraine, wenn sie die 90 Milliarden nicht konform verwendet?

Die Nichteinhaltung der Bedingungen der Vereinbarung über das Unterstützungsdarlehen für die Ukraine stellt einen Grund dar, die Freigabe der Teilbeträge oder Tranchen ganz oder teilweise auszusetzen oder zu annullieren. Die Nichteinhaltung der Rückzahlungsbedingungen des Unterstützungsdarlehens stellt zusätzlich einen Grund dafür dar, dass der ausstehende Betrag des Unterstützungsdarlehens für die Ukraine ganz oder teilweise fällig und zahlbar wird.

Zu Frage 8

Wie hoch sind die Zinsen für den Kredit und ab wann müssen diese gezahlt werden?

Gemäß Artikel 24 der VO (EU) 2026/467 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Durchführung der verstärkten Zusammenarbeit bei der Einrichtung des Unterstützungsdarlehens für die Ukraine für die Jahre 2026 und 2027 wird die Europäische Kommission zur Finanzierung des Unterstützungsdarlehens für die Ukraine ermächtigt, mittels der diversifizierten Finanzierungsstrategie gemäß Artikel 224 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 im Namen der Europäischen Union die erforderlichen Mittel auf den Kapitalmärkten oder bei Finanzinstituten aufzunehmen. Dabei kommt es zu einer vollumfänglichen Fristentransformation. Die anfallenden Finanzierungskosten werden regelmäßig erhoben und im Nachhinein verrechnet.

Zu Frage 9

Kann sich die Ukraine die Zinszahlungen stunden oder von der EU ersetzen lassen?

Gemäß Artikel 22 der VO (EU) 2026/467 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Durchführung der verstärkten Zusammenarbeit bei der Einrichtung des Unterstützungsdarlehens für die Ukraine für die Jahre 2026 und 2027 kann die Europäische Union, vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Mittel, die Kosten tragen, die sich aus der Mittelaufnahme für ein Darlehen an die Ukraine ergeben und die andernfalls von

der Ukraine getragen würden („Fremdkapitalkostenzuschuss“). Diese Kosten umfassen die Schuldendienstkosten (Finanzierungskosten, Kosten des Liquiditätsmanagements und Dienstleistungskosten für Verwaltungsgemeinkosten im Zusammenhang mit der Kreditaufnahme und -vergabe). Die Ukraine kann den Fremdkapitalkostenzuschuss jedes Jahr beantragen. Die Europäische Kommission kann den Fremdkapitalkostenzuschuss bis zu einem Betrag gewähren, der die Grenzen der im Haushaltsverfahren zur Verfügung gestellten Mittel nicht übersteigt.

Zu Frage 10 und 13

10. Welche konkreten finanziellen Auswirkungen hat der EU-Kredit in Höhe von 90 Milliarden Euro auf den österreichischen Bundeshaushalt?

13. Welche Risiken bestehen für Österreich, falls die Ukraine das Darlehen nicht fristgerecht oder gar nicht zurückzahlen kann?

Potenzielle indirekte Auswirkungen auf den Bundeshaushalt können sich mittelfristig aus allfälligen Fremdkapitalkostenzuschüssen der EU (siehe Antwort auf Frage 9) oder langfristig aus allfälligen Zahlungsausfällen der Ukraine ergeben. Solche Zahlungen würden über den EU-Haushalt abgewickelt, Österreich wäre daran derzeit im Rahmen seines EU-Beitrages mit rund 2,7% beteiligt.

Zu Frage 11

In welcher Höhe haftet die Republik Österreich für dieses Darlehen, und wie wurde der österreichische Haftungsanteil berechnet?

Österreich haftet nicht für dieses Darlehen. Die Garantie (Haftung) erfolgt durch den EU-Haushalt.

Zu Frage 12

Wie hoch ist die Gesamtsumme aller bisherigen EU-Finanzhilfen (Zuschüsse und Darlehen) an die Ukraine, einschließlich des neuen 90-Milliarden-Euro-Kredits?

Für einen regelmäßigen Überblick verweisen wir auf folgende Seite des Rates:

<https://www.consilium.europa.eu/de/policies/ukraine-solidarity-financial-support/>

Mit Stand 9. Juni 2026 wurden demnach 91 Mrd. Euro an finanzieller, wirtschaftlicher und humanitärer Unterstützung mobilisiert (Zuschüsse und Darlehen); nicht inkludiert sind dabei die ebenfalls auf der Webseite genannten bilateralen Beiträge von Mitgliedstaaten sowie Darlehen der Europäischen Investitionsbank und der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung. Auch das angesprochene, im Jahr 2026 verabschiedete Darlehen über 90 Mrd. Euro ist nicht inkludiert, da es noch nicht mobilisiert wurde.

Zu Frage 14 und 15

14. Ist sichergestellt, dass mit den 90 Milliarden nicht unmittelbar Kriegshandlungen finanziert werden?

15. Ist sichergestellt, dass die Ukraine den 90 Milliarden-Kredit nicht für Waffenkäufe nutzen darf?

Mit dem Unterstützungsdarlehen werden folgende spezifische Ziele verfolgt:

- a) Unterstützung der makrofinanziellen Stabilität durch Milderung der externen und internen Finanzierungsengpässe der Ukraine; und
- b) Unterstützung der industriellen Kapazitäten der Ukraine im Verteidigungsbereich durch wirtschaftliche, finanzielle und technische Zusammenarbeit.

Mit der Hilfe zur Unterstützung der industriellen Kapazitäten der Ukraine im Verteidigungsbereich soll die Ukraine in die Lage versetzt werden, dringende und umfangreiche öffentliche Investitionen zur Unterstützung der ukrainischen Verteidigungsindustrie und ihrer Integration in die europäische Verteidigungsindustrie als Reaktion auf die aktuelle Krisensituation und für die Zeit danach zu tätigen.

Zu Frage 16

Warum hat sich Österreich nicht auf seine Neutralität berufen und so wie andere (nicht neutrale) Mitgliedstaaten ihr finanzielles Mitwirken vermieden?

Die Zustimmung zum Unterstützungsdarlehen für die Ukraine stellt für Österreich kein neutralitätsrechtliches Problem dar. Österreich hat das Vorhaben gemeinsam mit anderen neutralen EU-Mitgliedstaaten (Malta und Irland) unterstützt.

Der Bundesminister:
Dr. Markus Marterbauer

Elektronisch gefertigt

